INFORMIEREN UND BERATEN

 $\frac{\mathsf{D} \; \mathsf{E} \; \mathsf{U} \; \mathsf{T} \; \mathsf{S} \; \mathsf{C} \; \mathsf{H} \; \mathsf{E} \; \mathsf{R} \quad \mathsf{K} \; \mathsf{O} \; \mathsf{N} \; \mathsf{D} \; \mathsf{I} \; \mathsf{T} \; \mathsf{O} \; \mathsf{R} \; \mathsf{E} \; \mathsf{N} \; \mathsf{B} \; \mathsf{U} \; \mathsf{N} \; \mathsf{D}}{\mathsf{Gewerbespezifische} \; \mathsf{Informationstransferstelle}}$

dkbaktuell 13/2020

- Mitglieder der Konditoreninnungen (mit bekannter E-Mail-Adresse)
- GeschäftsführerInnen der LIV des Deutschen Konditorenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. März 2020 können Sie auf unserer *DKB-Corona-Seite* tagesaktuelle Informationen verfolgen → www.konditoren.de/corona/start.html.

Heute möchten wir Ihnen auf diesem Wege einen WOCHENRÜCKBLICK 04. bis 09. April über die wichtigsten News geben.

Bleiben Sie gesund!

Julia Gustavus und Jörg Becher

#wirkonditorenmeisterndas #kuchenrettetseele #wirbackendas #offenfürdich

Hilfen zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Niedrige Zinskonditionen beim KfW-Unternehmerkredit

Auch wenn der → KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern beantragt werden kann, bleibt der KfW-Unternehmerkredit für kleine und mittlere Unternehmen bestehen.

Konditionen Die bonitätsabhängigen Zinsen zwischen 1,0 - 1,46 % liegen unter dem KfW-Schnellkredit, dagegen steht eine nur 90%-ige Haftungsfreistellung und Besicherung des Kredits (Bereitstellungs- und Vorfälligkeitsgebühren sind beim "Schnellkredit" noch nicht bekannt).

<u>Empfehlung</u> Lassen Sie sich für Ihren Liquiditätsbedarf ein Angebot für beide Kredite erstellen. Dann können Sie sich - eventuell zusammen mit dem Steuerberater - für eine passende Variante entscheiden.

→ KfW-Unternehmerkredit.

Landeskreditprogramme können günstigere Konditionen gewähren

Die Europäische Kommission hat die Ausweitung der Vergabe von niedrigverzinslichen Darlehen genehmigt. Die Regelung ermöglicht es jetzt, dass auch <u>Landesförderinstitute Kreditprogramme</u> mit den gleichen <u>günstigen Konditionen</u> gewähren können, wie sie im Rahmen des KfW-Sonderprogramms bereits für die Förderbank KfW gelten.

Empfehlung Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Finanzierungsangebote der Bundesländer direkt in Ihrem Bundesland: z.B. Internetseiten der Landesministerien, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Konditoreninnung, Landesverband, Hausbank ...

Sozialersicherungsbeiträge: Rückzahlung der gestundeten Beiträge ab Mai

Die in den Monaten März und April gestundeten Beträge müssen nicht zwingend vollständig bis Ende Mai zurückgezahlt werden.

Empfehlung Arbeitgeber können mit den Krankenkassen auch entsprechend ihrer Möglichkeiten individuelle Rückzahlungsbedingungen (z.B. Zahlung in Raten) vereinbaren.

Was ist mit Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Energie- und Stromsteuer, Kfz-Steuer?

• Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können nicht gestundet werden. Bei der Lohnsteuer (und der

<u>Kapitalertragsteuer</u>) besteht jedoch die Möglichkeit, einen <u>Antrag auf Vollstreckungsaufschub</u> zu stellen. <u>Ausnahmen</u> In Berlin kann derzeit in begründeten Ausnahmefällen auch die Lohnsteuer gestundet werden. In Nordrhein-Westfalen wird eine zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10. April 2020 abzugebende Lohnsteueranmeldungen auf Antrag des Arbeitgebers gewährt.

- Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. <u>Energie- und Stromsteuer sowie Kfz-Steuer und Einfuhrumsatzsteuer</u>) besteht ebenfalls die Möglichkeit, sowohl Anträge auf Stundung als auch ggf. Anpassung der Vorauszahlungen bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Auch kann bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen Vollstreckungsaufschub beantragt werden.
- Hinweis zur Kfz-Steuer: Alternativ zur Stundung kann die Abmeldung von Kraftfahrzeugen
 (Außerbetriebsetzung) erwogen werden, die vorübergehend nicht genutzt werden. Es muss dann keine Kfz-Steuer und ggf. eine nur reduzierte Versicherungsprämie (Ruheversicherung) für das Fahrzeug gezahlt werden. Das Fahrzeug darf dann jedoch nicht mehr auf öffentlichem Straßenland abgestellt werden. Viele Zulassungsstellen haben ihren Dienstbetrieb vor Ort eingeschränkt, bieten aber eine Online-Abmeldung an.

<u>Allgemeines</u> Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll in der Regel verzichtet werden. Im konkreten Einzelfall wird dann teilweise oder ganz auf Stundungszinsen verzichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Corona-Pandemie ursächlich für die fehlende Liquidität ist.

Wer hilft weiter? Der Steuerberater.

Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zum 30. Juni 2020 möglich

Die Bundesagentur für Arbeit und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren:

- dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden.
- dass die Zahlung der Ausgleichsabgabe auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 geleistet wird.

Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden. → BA Presseinfo Nr. 16.

Mehrarbeit wegen Corona: 450-Euro-Grenze darf im Minijob überschritten werden

Arbeitgeber beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nun sogar ein <u>fünfmaliges</u> <u>Überschreiten der Verdienstgrenze möglich</u>.

Weitere Infos erhalten Sie in der Minijob-Zentrale → Minijob-Zentrale / Blog rund um Minjobs!.

Empfehlung Bitte vor der Stundenaufstockung mit dem Steuerberater besprechen.

Verdienste in der Lebensmittelbranche werden nicht auf das BAfög angerechnet

Der Hinzuverdienst aus allen systemrelevanten Branchen und Berufen wird komplett von der Anrechnung auf das BAföG ausgenommen. Wer in der aktuellen Krise in systemrelevanten Branchen arbeitet, behält damit seine volle BAföG-Förderung.

Wer ist systemrelevanter Bereich? z.B. die Lebensmittelherstellung, Lebensmittelhandel, Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln, Landwirtschaft (Stichwort Erntehelfer), die medizinische Versorgung, die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten, Apotheken, der Güterverkehr (z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel). → Bundesministerium für Bildung und Forschung.

(Anmerkung: Tritt erst in den nächsten Tagen in Kraft.)

Weitere Fördermaßnahmen

Beratungsförderung für von der "Corona-Krise" betroffene Betriebe

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil.

Die Auswirkungen des Coronavirus haben Deutschland in einem Maß getroffen, auf das sich keiner vorbereiten konnte. Die wirtschaftlichen Folgen sind unter anderem Kurzarbeit, Ausfall von Arbeitskräften und Produktionen, Wegfall von Kunden, verkürzte Öffnungszeiten oder gar Schließungen von Unternehmen. Ein Unternehmensberater/in kann Ihnen hierzu vielfältig Hilfestellung geben, ob Sie neue Geschäftsfelder suchen,

Ihre Geschäfte umstellen/digitalisieren sollten oder aber auch wie Sie Ihre Liquidität wiederherstellen.

Wer wird wie gefördert?

- Antragsberechtigt sind KMU-Betriebe (bis 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio.
 Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro), die unter wirtschaftlichen Auswirkungen der "Corona-Krise" leiden.
- Beratungsleistungen k\u00f6nnen mit einem Zuschuss in H\u00f6he von 100\u0000, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten gef\u00f6rdert werden (Vollfinanzierung). Zu den Beratungskosten z\u00e4hlen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie die Auslagen des Beraters.
- Der Zuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt. Damit entfällt die Vorfinanzierung durch das antragstellende Unternehmen.
- Die in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer wird nicht bezuschusst und ist wie auch über die 4.000 Euro hinausgehenden Rechnungsbeträge vom Unternehmen zu tragen.
- Betroffene Unternehmen müssen kein Informationsgespräch mit einem Regionalpartner vor Antragstellung führen.
- Als Ergebnis der Beratung müssen im Beratungsbericht die konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit der "Corona-Krise" auf das antragstellende Unternehmen und insbesondere die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen vom Beratungsunternehmen nachvollziehbar dargestellt werden.
- Anträge auf Förderung der Beratung können längstens bis 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Wie läuft die Förderung in der Praxis ab?

- Kontaktaufnahme mit einem Unternehmensberater und Klärung, ob der Berater das Unternehmen im Sinne dieser Förderung* unterstützen kann.
- Beratervoraussetzungen: Spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe unten) muss der Berater beim BAFA gemeldet sein (hat/bekommt eine BAFA-ID).
- Das beratende Unternehmen stellt einen Antrag auf Förderung der Beratung.
- Die Leitstelle überprüft den Antrag und stellt bei Genehmigung dem beratenden Unternehmen eine "Unverbindliche Inaussichtstellung" aus.
- Erst jetzt Vertragsabschluss mit dem Unternehmensberater und Beginn der Beratung.
- Die entsprechenden Verwendungsnachweise müssen spätestens 6 Monate nach Erhalt der Unverbindlichen Inaussichtstellung eingereicht werden.
- Der Zuschuss wird vom BAFA als Bewilligungsbehörde direkt auf das Konto des Unternehmensberaters ausgezahlt.
- → Nähere Informationen insbesondere zur Antragstellung hält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereit.
- * → Bekanntmachung der Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows.
- → ZDH-Merkblatt Beratungsförderung für von der "Corona-Krise" betroffene Unternehmen (Stand 03.04.2020).
- → ZDH-Hilfestellung zur Antragstellung.

Wichtige Hygienemaßnahmen und Hygieneinfos

BGN: Corona-Maßnahmenkataloge

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) stellt unter dem Titel "Ausbreitung des Corona-Virus vermeiden" zwei <u>lesenswerte Handlungshilfen</u> für Betriebe zur Verfügung:

- → BGN: Betriebliche Maßnahmen.
- → BGN: Maßnahmen bei Tätigkeiten im Kundenkontakt.

Robert Koch Institut (RKI) gibt bei akutem Personalmangel Empfehlungen für den Bereich der kritischen Infrastruktur

In Zeiten, in denen im Betrieb ein akuter Personalmangel vorliegt, hält das RKI unter ganz engen Voraussetzungen und bestimmten Hygienemaßnahmen eine Weiterbeschäftigung von MitarbeiterInnen:

- die Kontakt zu einem Covid-19* Erkrankten hatten
- mit Erkältungssymptomen
- die an Covid-19 erkrankt sind

für möglich.

Da es sich hierbei um einzelfallbezogene Ausnahmesituationen handelt, sprechen wir keine allgemeingültige Empfehlung aus. Wir wollen Sie aber zumindest über die Empfehlung des RKI informieren und raten bei Bedarf zu einer Rücksprache mit einem Arbeitsmediziner o.ä. vor Ort.

Wo gibt es die RKI-Empfehlung? → Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal der kritischen Infrastruktur bei Personalmangel.

Sind Konditoreien kritische Infrastruktur? JA. Am 27.3.2020 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine auch mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) abgestimmte "Leitlinie Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen)" veröffentlicht (siehe 1. Groß- und Einzelhandel: Lebensmitteleinzelhandelsgechäfte...Bäckereien... sonstige Lebensmittelspezialitätengeschäfte ...) → BMEL Leitlinie: Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen).

(*Coronavirus-Krankheit)

Recht in Coronazeiten

Insolvenzantragspflicht wird ausgesetzt

In diesen Zeiten ist es durchaus möglich, dass eine Zahlungsunfähigkeit entsteht/entstehen könnte. Es gibt aber einen weiteren Baustein, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen die nötige Luft, um staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben.

- Die Vorschriften gelten rückwirkend zum 1. März 2020, damit verhindert wird, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für einige Unternehmen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, bereits zu spät kommt.
- Die Aussetzung der Antragspflicht gilt jedoch nur, wenn die Insolvenzreife auf die betrieblichen Folgen des Coronavirus zurückzuführen sind oder die Aussicht besteht, dass die Gründe für die gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden können.
- Es wird gesetzlich vermutet, dass diese Voraussetzungen vorliegen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsfähig war.
- In diesen Fällen gilt für Betriebsinhaber und GmbH-Geschäftsführer zudem ein besonderer Haftungsschutz.
 So stellen Zahlungen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs getätigt werden, oder die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs dienen, keine unzulässigen Vermögensverschiebungen dar. Insoweit entfällt die persönliche Haftung von Betriebsinhabern und GmbH-Geschäftsführern.

EMPFEHLUNG Der Steuerberater ist erster und kompetenter Ansprechpartner zu diesem Thema. Allgemeine Fragen und Antworten finden Sie auch hier → Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Und dann war da auch

SOCIAL MEDIA IN KRISENZEITEN

Viele Konditoren haben gerade jetzt in der Krisenphase mit Corona angefangen ihre Social Media Tätigkeit zu verstärken und auszubauen.

Hier möchten wir Ihnen ein paar Punkte an die Hand geben, Ihren Account noch einfacher und professioneller zu bedienen. Der beste Zeitpunkt zu beginnen ist immer jetzt, auch wenn man vorher nicht aktiv war. Ihre Torten und der Genuß können Gott sei Dank noch nicht digitalisiert werden, aber der Weg des Kunden bis zum Genuß schon und das in diesen Zeiten mehr denn je. Und damit ist jede Kommunikation besser als keine. → DKB Merkblatt Social Media in Krisenzeiten.

..... und nutzen Sie die Hashtags #wirkonditorenmeisterndas #kuchenrettetseele #wirbackendas #offenfürdich.

Online Take away Verkauf über TooGoodtogo

Ostern steht vor der Tür, und das bringt auch ganz viele Osterleckereien mit sich. Aber was ist, wenn nach Ostern etwas übrig bleibt? Gerade jetzt während dieser außergewöhnlichen Zeit, ist es nicht einfach vorherzusehen, wie viel letztendlich gekauft wird.

Um diese und weitere Überschüsse zu retten und Sie in diesen besonderen Zeiten bestmöglich zu unterstützen, schließen Sie sich Too Good To Go mit einem \rightarrow Klick an.

Für alle Partner, die sich dazu entschließen Teil der App zu werden, bietet sie außerdem die Möglichkeit an, ein

kostenloses WeCare Profil einzustellen:

WeCare - die kostenlose Initiative von Too Good To Go um Partnerbetriebe in Krisenzeiten zu unterstützen.

Seit Anfang dieser Woche ermöglicht es Too Good To Go seinen lokalen Partnern vorübergehend Essen aus ihrem regulären Angebot als Take-Away zum Normalpreis zu verkaufen.

Durch die Online-Bezahlmethoden wird ein kontaktloser Zahlungsverkehr gewährleistet sowie eine genaue Eingrenzung des Abholzeitraums der Speisen vor Ort.

Melden Sie sich → **HIER** an oder melden Sie sich unter 0176 76868172 um innerhalb von 5 Minuten Teil der App zu sein und ihr Angebot online zu stellen!

Webseite mit Online-Shop innerhalb von 48h kostenneutral erstellen

Gerade in der aktuellen Lage zahlt sich eine gute und schnell anzupassende Webseite aus. Unser Partner Web4Business bietet Ihnen an eine kostenlose Webseite mit eingebundenem Online-Shop innerhalb von 48h zu erstellen. Es gibt keine Vertragslaufzeit und sie sparen bis Ende des Monats auch noch die 29,90€/Monat.

Viele von Ihnen haben schon eine Webseite, aber noch keinen Online-Shop. Denken Sie vielleicht darüber nach, ob Sie nicht über das Angebot eine kleine Unterseite erstellen, die verlinkt wird auf Ihre Hauptseite und so können Sie das Angebot der Erstellung des Online-Shops jetzt aktuell und schnell nutzen.

→ Zum Web4Business-Angebot.

Schutzartikel für Ihren Betrieb

Zu dem Thema Schutzartikel gibt es sehr viel auf dem Markt, aber auch viel Teures und qualitativ nicht so Hochwertiges.

Das Material der Angebotsprodukte ist speziell für den Lebensmittelbereich zertifiziert und ist nach EN 13501-1 als "schwer entflammbar" klassifiziert und weist eine hohe chemische Beständigkeit gegenüber Reinigungsmitteln, Lösungsmitteln und Desinfektionsmitteln auf, was ein gründliches Reinigen ermöglicht.

Nutzen Sie ein Angebot von einem Berliner inhabergeführtem Unternehmen mit über 30 Mitarbeitern, mit aus der Erfahrung des DKB super Preisen, einem exzellenten Kundenservice und sehr schnellen Lieferungen.

Im Flyer finden Sie die Standardangebote → Schutzartikel für Konditorei-Café Betriebe.

Die Firma fertigt aber auch jetzt schon viele individuelle Anfertigung für Firmen an. Fragen Sie hier einfach direkt nach: Wenden Sie sich an Sandra Witzger oder Tim Pogge unter newsletter@tpmarketing.de oder Tel: 030 - 23 60 800.

Kostenfreies Werbematerialvorlagen über die Imagekampagne des Handwerks

Seit vielen Jahren bietet die <u>Imagekampagne des Handwerks</u> individualisierbare, kostenfreie Werbemittelvorlagen an. Im Rahmen dieser Kampagne sind nun auch Motive speziell für die Coronakrise entstanden, die auch Sie in Ihrem Geschäft oder Ihrem Social Mediaauftritt verwenden und individualisieren können.

Sie müssen sich dafür nur einmal unter → https://werbemittel.handwerk.de/user/login registrieren und erhalten umgehend einen Link bei dem Sie Ihr individuelles Paßwort vergeben können und schon können Sie die Materialien verwenden.

Bargeldlose Bezahlverfahren zu Sonderkonditionen einführen

Schon seit über einem Jahr haben wir für sie als Mitglied des DKB die Möglichkeit unter sehr guten Konditionen und schnell das bargeldlose Bezahlverfahren bei Ihnen im Betrieb mit der Firma ZIIB einzuführen. Gerade in der aktuellen Zeit wird dies immer wichtiger und wird auch von den Kunden gefordert. Mit diesem Angebot lohnt es sich auch für kleinere Beträge. Sehen Sie sich die Konditionen an → ZIIB-Angebot für Konditorei-Café Betriebe.

Die Möglichkeit bargeldlos zu bezahlen ist auch eine Marketing-Möglichkeit. Hierzu hat unser Partner für Sie Aufsteller erstellt, die Sie einfach nur ausdrucken und aufstellen müssen → ZIIB-Aufsteller A5 für Konditorei-Café Betriebe und → ZIIB-Aufsteller A6 für Konditorei-Café Betriebe.

Digitale Back-Workshops für Kunden und digitale Teamevents anbieten

Im Moment gehen alle Bestrebungen dahin soviel Kundschaft wie möglich in Ihre Betriebe zu bekommen oder zum Kauf im Online-Shop zu animieren. Eine weitere Möglichkeit Kunden zu binden und hinter Ihre Kulissen

blicken zu lassen und einen kleinen Einblick an das Konditorenhandwerk zu geben ist ein digitaler Back-Workshop. Hierfür brauchen Sie sich für die Organisation keine eigene Arbeit machen, sondern können sich hier an unseren Partner bakenight wenden. Hier sind Ablaufpläne, Technik und Marketing vorhanden. Sie können natürlich auch Ihre eigenen Rezepte einbringen.

Besonders interessant wird bei andauernder Home-Office-Zeit für Betriebe auch die Möglichkeit digitale Events für Ihre Mitarbeiter anzubieten, um Dankeschön zu sagen und um die Motivation und das Teamgefühl aufrecht zu erhalten. Auch dieses Angebot kann über bakenight abgewickelt und angeboten werden. Vielleicht bieten Sie so ein digitales Teamevent auch einmal proaktiv Ihren Firmenkunden an?

Und wer sie persönlich im Workshop kennengelernt hat und hinter Ihre Kulissen schauen konnte, möchte dann bestimmt auch live noch mehr von Ihren Köstlichkeiten kennenlernen.

Schauen Sie mal unter → www.bakenight.com. Melden Sie sich für Fragen, die Abwicklung und die Konditionen bitte an:

- Victor Tel: 0152 020 44 74 Victor@bakenight.com
- Annika Tel.: 0151 181 54 242 Annika@bakenight.com.

Und zum Schluss

.... wünschen wir Ihnen und Ihren Familien, gerade in dieser besonderen Zeit,

Bei dkbaktuell handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Wir führen ausdrücklich keine Rechts- oder Steuerberatung durch. dkbaktuell kann eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Steuerberater und/oder Anwalt.

Jörg Becher Betriebsberater



Deutscher Konditorenbund

Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk Mohrenstraße 20/21 - 10117 Berlin Gewerbespezifische Informationstransferstelle* T: 030 403665 403 becher@konditoren.de www.konditoren.de

IMPRESSUM | GIT DATENSCHUTZERKLÄRUNG | DKB DATENSCHUTZERKLÄRUNG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

Geschäftsstelle/Postadresse: Deutscher Konditorenbund Landsberger Straße 148 80339 München Deutschland

T: 030 403665 400 Email: dkb@konditoren.de